

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 139 (2013)  
**Heft:** 19: Grün in der Dichte

**Vereinsnachrichten:** SIA

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BEITRITTE ZUM SIA IM 1. QUARTAL 2013

(sia) Vom 1. Januar bis zum 31. März 2013 traten 95 Berufsleute, 16 Firmen und 14 Zweigstellen dem SIA als Mitglieder bei. Sechs Personen erhielten die Studentenmitgliedschaft. Der Vorstand und die Geschäftsstelle des SIA danken allen Mitgliedern für ihr Interesse und Vertrauen und heissen die neuen Mitglieder herzlich willkommen!

## FIRMENMITGLIEDER

AEDIFICIA SA, Lausanne  
 Andreas Heierle Atelier für Architektur, Luzern  
 Architekturbüro Mettler, Zürich  
 Architektur – Bauen – Energie, Zürich  
 Holzhausen Zweifel Architekten GmbH, Zürich  
 nuak GmbH, Zürich  
 Pescia & Thöny Architekten GmbH, Zürich  
 Vécsey Schmidt Architekten GmbH, Basel  
 werfeld architekten GmbH, Zürich  
 Atelier d'architecture Perret, Lausanne  
 Brüderlin Merkle Architekten AG, Riehen  
 Jaggi Frei Brügger architekten AG, Wengi b. Frutigen  
 tur GmbH, Davos Dorf  
 Architektur Rolf Stalder AG, Münchenstein  
 Holzer Kobler Architekturen GmbH, Zürich  
 Brandenberger+Ruosch AG, Dietlikon

## FIRMENMITGLIEDER ZWEIGSTELLEN

Basler & Hofmann AG, Stansstad  
 Basler & Hofmann AG, Malters  
 Basler & Hofmann AG, Cham  
 Brandenberger+Ruosch AG, Bern  
 Brandenberger+Ruosch AG, Luzern  
 CSD Ingenieure AG, Pratteln  
 Dr. Eicher+Pauli AG, Zürich  
 Dr. von Moos AG, Baden  
 Dr. von Moos AG, Gächlingen  
 Edy Toscano AG, Schwyz  
 Froelich & Hsu Architekten AG, Zürich  
 Holzhausen Zweifel Architekten GmbH, Bern  
 Ribl + Blum AG, Zürich  
 Schnetzer Puskas Ingenieure AG, Bern

## EINZELMITGLIEDER

### DEUTSCHSCHWEIZ

#### Sektion Aargau

Filosi Andreas, Dipl. Arch. FH/REG A, Schönenwerd  
 Heuking Baumann Christina, Dipl.-Ing. TU, Arch., Wettingen  
 Hilbel-Kamber Barbara, Arch. dipl. EPF, Rheinfelden

Marxer Claudia, MA Arch., Dipl. Baumanagement NDS, Niederrohrdorf  
 Sigrist Ralf, Dipl. Umwelt-Ing. ETH, Rafz

#### Sektion Bern

Bleuler Sascha, Geologe, lic. phil. nat., Biglen  
 Haas Thomas, Dipl. Ing. TH, Bern  
 Hurni Sebastian David, Dipl. Arch. ETH, Bern  
 Kho Daravith, MSc EPF Ing., Liebefeld  
 Lüscher Andreas, Dipl. Arch. FH, Bauökonom AEC, Grosshöchstetten  
 Nicolet Saina, MA Arch. BFH, Bern

#### Sektion Basel

Holzemer Selina, MSc ETH Geoantik-Ing., Basel  
 Kunz-van Schwamen Ralf, Dipl.-Ing., Arch., Basel  
 Martignoni Silvio, Dipl. Arch. ETH, Basel  
 Schiller Heiko, Dipl.-Ing., Arch., Basel  
 Schlempp Markus, Dipl.-Ing. FH MSc., Basel  
 Steiner Bernard, Dipl. Arch. ETH, Basel  
 Uphues Petra, Dipl.-Ing. FH, Basel  
 Volm Jürgen Marc, Prof., Dipl.-Ing. FH, MA Ing., Stuttgart

#### Sektion Graubünden

Dermühl Julian, Dipl. Ing., Sagogn  
 Guler Andrea, Dipl. Forst-Ing. ETH, Klosters Dorf  
 Herold Johannes, Dipl.-Ing. TU, Chur  
 Nunzi Alessandro, MSc ETH Arch., Rüşchlikon

#### Sektion St. Gallen/Appenzell

Açil Semih, Architekt HTL/REG A, St. Gallen  
 Fink Stefan, Dipl.-Ing., Rankweil

#### Sektion Schaffhausen

Gründler Samuel, MSc Ing., Schaffhausen

#### Sektion Zürich

Angermann Grit, Dipl. Ing. FH, Arch./REG A, Zürich  
 Bossard Stefan, Dipl. Arch. FH/REG A, Hochfelden  
 Brillembourg Alfredo, Prof., MA Arch., Zürich  
 Cavelti Balz, Dipl. Kultur-Ing. ETH, Uster  
 Frey Michael, Dipl. Arch. ETH, Zürich  
 Fuhr Matthias Jörg, Dr. sc., MSc ETH Bau-Ing., Zürich  
 Guffanti Laura, MSc Arch. USI, Zürich  
 Häfner Andreas, MSc ETH Bau-Ing., Bubikon

Huber Heinrich, Prof., Dipl. Masch. und HLK-Ing. FH, MAS FHNW in nachhaltigem Bauen, Steinhausen  
 Katz Friederike, Dipl. Arch. ETH, Zollikerberg  
 Knellwolf Marc, Dipl. Arch. ETH, Zürich  
 Kremser Jennifer, Dipl.-Ing., Arch., Urdorf  
 Küpfer Sibylle, Dipl. Arch. ETH, Zürich  
 León Gómez Noemí, Dr., Dipl. Raumplanerin, Zürich  
 Lloyd Scott, MSc ETH Arch., Zürich  
 Lüthi Sonja, Dipl. Arch. ETH, Zürich  
 Maurer Bernhard Matthias, Dipl.-Ing., Zürich  
 Prieler Irene, Dipl. Arch., Zürich  
 Renner Tilo, Dipl.-Ing., Aeugstertal  
 Rusconi Chantal, Dipl. Arch. ETH, Zürich  
 Schimetta Gerald, Dipl. Bau-Ing., Linz  
 Schneebeil Hannes, Dipl. Geomatik-Ing. ETH, Zürich  
 Schneider Claudio, MSc ETH Arch., Zürich  
 Schweizer Anja, Arch., Zürich  
 Sergison Jonathan, Prof., Dipl. Arch., Zürich  
 Spirig Barbara, Dipl. Arch. ETH, Gockhausen  
 Ungar Sven, Dipl.-Ing TU Arch., Zürich  
 Weber Thomas, Dr. sc. techn., Dipl.-Ing., Zürich  
 Wölfel Thomas, Dipl. Arch. ETH, Zürich  
 Wu Huibiao, MSc ETH Arch., Shanghai

#### Sektion Zentralschweiz

Brandau Dirk, Dipl.-Ing. FH, Luzern  
 Herres Uli Matthias, Dipl.-Ing. TU, Arch., Luzern  
 Illy Ernesto, MSc Arch., Meggen  
 Koch Patrick, MA Arch. FHZ, Luzern

## STUDENTENMITGLIEDER

### Sektion Zürich

Caviezel Aita, Zürich  
 Graber Adriel, Zürich  
 Lagler Caroline, Baden  
 Paolo Giannachi, Zürich  
 Tran Duc Thong, Zürich

### Sektion Zentralschweiz

Niffeler Rahel, Luzern

#### Kontakt bei Fragen zur Mitgliedschaft

Tel. 044 283 15 01, member@sia.ch

#### Angebote SIA-Service für Firmenmitglieder

www.sia.ch/siaservice, Tel. 044 283 63 63

# NEUE VERJÄHRUNGSFRISTEN

Am 1. Januar 2013 sind die neuen Verjährungsfristen im Sachgewährleistungsrecht in Kraft getreten. Diese Änderungen zielen primär auf eine Besserstellung der Schweizer Konsumenten und auf eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des europäischen Rechts ab. Sie haben aber auch Auswirkungen auf die Baubranche.

Bis zum 31. Dezember 2012 war die Rechtslage so, dass beim Kaufvertrag die Verjährung bei Mängeln an einer beweglichen Sache ein Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstands eintrat. Mit anderen Worten: Mängel konnten nur während eines Jahres nach Ablieferung des gekauften Gegenstands geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür war eine sofortige Anzeige des Mangels nach dessen Entdeckung. Diese Regelung galt auch beim Werkvertrag, nur mit anderen Fristen. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts konnte hier der Besteller seine Mängelrechte bezüglich unbeweglichen Werken gegen Unternehmer, Architekten oder Ingenieure noch während fünf Jahren nach Abnahme des Werks geltend machen. Auch hier galt die Voraussetzung, dass er die Mängel sofort nach deren Entdeckung zu rügen hatte.

Seit dem 1. Januar 2013 ist im Obligationenrecht, was Kaufgegenstände und bewegliche Werke betrifft, die einjährige einer zweijährigen Frist gewichen. Neu tritt also die Verjährung erst zwei Jahre nach Ablieferung des Kaufgegenstands ein. Auch im Werkvertrag gilt für bewegliche Werke seit dem 1. Januar 2013 die zweijährige Verjährungsfrist.

## BESTIMMUNGSGEMÄSSE INTEGRATION

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die neue Regelung mit der «bestimmungsgemässen Integration» einer beweglichen Sache oder eines beweglichen Gegenstands in ein unbewegliches Werk. Wird zum Beispiel ein aus Stahl und auf Mass vorfabrizierter Tresor in eine Wand eingemauert und entstehen in der Folge zum Beispiel aufgrund der schlechten Stahlqualität des Tresors Schäden an der Wand, haftet der Lieferant des Tresors nach dessen Abnahme

noch während fünf Jahren. Damit haftet er für allfällige durch den Tresor ausgelöste Schäden am Gesamtwerk und auch für Schäden am Tresor selber genauso lange wie der Bauunternehmer für seine Wand. Bis zum 31. Dezember 2012 haftete der Lieferant des Tresors nur ein Jahr lang. Mit den neuen Bestimmungen zielt der Gesetzgeber darauf ab, die Verjährungsvorschriften bei Mängeln an beweglichen Kaufgegenständen und beweglichen Werken sowie bei Mängeln an unbeweglichen Werken zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Eine Frage stellt sich allerdings beim eben beschriebenen Sachverhalt: Wann beginnen die jeweiligen Verjährungsfristen zu laufen? Bei einem nicht auf Mass gefertigten und damit handelsüblichen Tresor würde die Verjährungsfrist mit dessen Lieferung beginnen. Beim auf Mass vorfabrizierten Unikat hingegen, das als bewegliches Werk qualifiziert werden kann, beginnt die Verjährungsfrist mit dessen Abnahme. Dasselbe gilt für die Wand, bei der die Verjährungsfrist ebenfalls mit der Abnahme zu laufen beginnt. Dass im Rahmen eines Bauvorhabens die Abnahme des Tresors aber meistens nicht zum gleichen Zeitpunkt wie die Abnahme der Wand stattfindet, versteht sich von selbst. Es können gut und gern Monate zwischen den jeweiligen Abnahmen oder zwischen der Lieferung des beweglichen Werks und der Abnahme des unbeweglichen Werks liegen. Spätestens hier ist bedauerlicherweise Endstation für die Vereinheitlichungs- und Vereinfachungsbemühungen des Gesetzgebers.

## EINSCHRÄNKUNG DER PARTEIAUTONOMIE

Neu ist im Obligationenrecht auch die Einschränkung der Parteiautonomie, die ebenfalls einen besseren Konsumentenschutz zum Ziel hat. Demnach dürfen beim Kauf von Neuwaren die Verjährungsfristen gegenüber Konsumenten maximal auf zwei Jahre gekürzt werden, bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr. Diese Einschränkung gilt auch für Werkverträge und für den Immobilienkauf. Darüber, wann ein Konsumentenvertrag vorliegt, dürften allerdings Auslegungsfragen vorprogrammiert sein. Grundsätzlich handelt es sich dabei aber um Verträge, die Sachen für den persönlichen oder familiären Gebrauch (resp. insbesondere Verbrauch) des

Käufers zum Gegenstand haben, wobei der Verkäufer in Zusammenhang mit seiner beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit handeln muss.

## AUSBLICK

Eine Revision des Obligationenrechts, die sowohl eine Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Bereich (beispielsweise beim Unfall eines Passanten, der von einem Baustellenfahrzeug touchiert wird) als auch eine Harmonisierung mit dem Vertragsrecht bezweckt, ist in Arbeit. Mittels Verlängerung der Verjährungsfristen hat die Revision überdies einen besseren Schutz von Geschädigten im ausservertraglichen Recht zum Ziel.

Vor zwei Jahren schickte der Bundesrat einen Vorentwurf in die Vernehmlassung. Dieser sah insbesondere vor, dass die allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts für sämtliche privatrechtlichen Forderungen unabhängig von ihrem Entstehungsgrund gelten. Im letzten Sommer wertete der Bundesrat die Ergebnisse aus und gab die Vorbereitung einer entsprechenden Botschaft in Auftrag. Damals wurde kritisiert, dass die allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts prinzipiell für sämtliche privatrechtlichen Forderungen gültig seien. Ebenfalls Kritik erntete die vorgeschlagene Möglichkeit, die Verjährungsfristen im Vertragsrecht abändern zu können – dies mit der Begründung, dass die Idee der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verjährungsrechts dadurch tangiert würde. Zweifel wurden auch in Zusammenhang mit dem Schutz der schwächeren Partei (beispielsweise Arbeitnehmende oder Mieterschaft) geäussert.

Die seit dem 1. Januar 2013 geltenden Bestimmungen stellen eine erste Annäherung an die Harmonisierung der Gewährleistungsfristen dar. Sie werden eine wichtige Rolle im Baubereich spielen. Anlässlich der laufenden Revision wird der Gesetzgeber jedoch einige Fragen eingehend klären bzw. geeignete Regelungen zu ihrer Lösung aufstellen müssen. Auf alle Fälle ist es momentan für die Betroffenen wichtig, die neuen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und sie im Rahmen ihrer alltäglichen Berufsrealität zu berücksichtigen.

**Walter Maffioletti**, Leiter Rechtsdienst SIA,  
walter.maffioletti@sia.ch

# SUFFIZIENZ – WIE VIEL IST GENUG?

Das abstrakte Wort Suffizienz hat seinen Ursprung im lateinischen «*sufficere*» und bedeutet ausreichen oder sich begnügen. Suffizienz propagiert jedoch nicht den Mangel, sondern fragt danach, ab wann wir von etwas genug haben.

Suffizienz baut auf der Einsicht auf, dass sich Lebensqualität nicht nur über den Lebensstandard definiert, und sucht entsprechend nach einem neuen Verständnis von Wohlstand. Messen wir Wohlstand einzig an der Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP), gerät Suffizienz schnell in den Dunstkreis von Verzicht und Askese. Aber das BIP beinhaltet nicht alles, was ein gutes Leben ausmacht. Über die Frage, wie viel genug ist, braucht es eine breite Diskussion. Die erste Antwort darauf hat der Soverän am 3. März 2013 gegeben: Mit dem klaren Ja zum revidierten Raumplanungsgesetz hat die Schweizer Bevölkerung anerkannt, dass es im bebauten Raum Grenzen gibt und dass gesamtgesellschaftliche Interessen sowie die Qualität unseres Lebensraums den Partikularinteressen Einzelner vorgehen. Damit sind die Weichen gestellt, damit das Bauwerk Schweiz nachhaltig weiterentwickelt werden kann.

## INDIVIDUELLES HANDELN

Mit der Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat die Chance wahrgenommen, die Energieversorgung unseres Landes längerfristig neu auszurichten: Zusammen mit einer möglichst ökologischen Energieproduktion wird die massive Verstärkung der Energieeffizienz den Hauptbeitrag zur künftigen Versorgungssicherheit und zur Befriedigung unserer Energiebedürfnisse leisten. Neben solchen vorwiegend technischen Massnahmen braucht es aber immer auch den Willen zum persönlichen, individuellen Handeln. Die Plattform [www.energieschweiz.ch](http://www.energieschweiz.ch) zeigt heute schon Handlungsmöglichkeiten für Private und Unternehmen auf.

Es nützt indes wenig, den alten Fernseher durch einen energieeffizienten, aber doppelt so grossen Flatscreen-TV zu ersetzen oder eine neue LED-Beleuchtung zu installieren, wenn diese dafür länger in Betrieb ist (sogeannter Rebound-Effekt). Was letztlich zählt, ist der absolute Verbrauch an Brenn- und Treibstoffen sowie Elektrizität.

## DREI DIMENSIONEN DER NACHHALTIGKEIT

Erfolgreiche Energie- und Klimapolitik zeichnet sich dadurch aus, dass die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Effizienz, Konsistenz und Suffizienz gebührend berücksichtigt werden.

– Die *Effizienz* ermöglicht es, aus dem Einsatz einer Ressource möglichst viel Nutzen und somit Wohlstand zu ziehen. In diesem Bereich konnten in den letzten Jahren wesentliche Erfolge erzielt werden. Allerdings sind die wirtschaftlichen Potenziale noch längst nicht ausgeschöpft. Die Energiestrategie 2050 will hier Anreize schaffen: Geht z.B. ein Industriebetrieb eine energetische Gesamtzielvereinbarung ein, kann er im Gegenzug von Abgaben auf Brennstoffe und Elektrizität befreit werden, oder ein Bauherr, der eine energetische Gesamtanierung vornimmt, kann von einer höheren Ausnützungsziffer profitieren.

– Mit der *Konsistenz* wird die Frage nach der Umweltverträglichkeit gestellt. Im Energiesektor manifestiert sich die Konsistenz in der Förderung erneuerbarer Energien, die vor allem für die Umwelt und das Klima weniger schädlich sind. So kann 1 kWh Strom aus Atomkraft die Umwelt bis zu sechs Mal stärker belasten als 1 kWh Strom aus erneuerbaren Energien (Vergleich nach Umweltbelastungspunkten, Gemeinderat Zürich, 2012). Wo aber soll Strom aus Wasserkraft, Wind oder Photovoltaik umweltverträglich produziert werden? Die Energiestrategie weist den Weg, indem sie beispielsweise Gebietsauscheidungen für erneuerbare Energien vorsieht und auch die Gemeinden auffordert, ihren Handlungsspielraum im Bereich Nah- und Fernwärmenetze auszuschöpfen.

– Noch wird die *Suffizienz*, also die stärkere Betonung immaterieller Werte, wenig diskutiert. Wenn wir uns jedoch bewusst werden, dass es parallel zum technischen Fortschritt auch ein Umdenken und ein Hinterfragen unserer Lebensgewohnheiten braucht, haben wir viel erreicht. In einem ersten Schritt müssen wir erkennen, dass sowohl im Privathaushalt als auch in Industrie und Gewerbe viele Verbräuche unnötig sind. Verbrauch ohne Nutzen oder gedankenloser Konsum – sei dies der Stand-by-Verbrauch der Set-top-Box oder die Lüftungsanlage, die trotz Abwesenheit über das Wochenende durch-

läuft – kann nur verhindert werden, wenn er sichtbar gemacht wird. Ein zweiter Schritt ist der Wechsel von spezifischen Verbrauchswerten hin zu absoluten Werten. Zwar ist ein Verbrauch von vier Liter Heizöl pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (m<sup>2</sup> EBF) ein sehr guter Wert. Er muss aber in Bezug zum absoluten Verbrauch der Bewohner gesetzt werden: Eine Familie mit zwei Kindern, einer Wohnung von 100 m<sup>2</sup> und einem Verbrauch von zehn Liter Heizöl pro m<sup>2</sup> EBF weist pro Kopf eine deutlich bessere Bilanz auf als das Ehepaar im 200 m<sup>2</sup> grossen Minergie-Haus mit vier Liter Verbrauch pro m<sup>2</sup> EBF.

## DAS RECHTE MASS

Effizienz und Konsistenz (erneuerbare Energien) sind entscheidende Bestandteile des ersten Massnahmenpakets der bundesrätlichen Energiestrategie 2050 und werden in ihren Grundzügen von breiten Kreisen der Bevölkerung wie auch von der Politik und Wirtschaft unterstützt. Ab 2020 soll dieses Paket mit Lenkungsabgaben oder einer ökologischen Steuerreform ergänzt werden. So kann dem Verursacherprinzip zum Durchbruch verholfen und das Verhalten des Einzelnen stärker beeinflusst werden. Richtschnur unseres Handelns muss jedoch vermehrt die Suffizienz sein, die die Frage nach dem richtigen Mass stellt, denn längerfristig sind das gängige Wohlstandsverständnis und unser Bedürfnis nach Wirtschaftswachstum kaum noch zukunftsfähig.

**Hans-Peter Nützi**, stellvertretender Leiter der Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Bundesamt für Energie, [hanspeter.nuetzi@bfe.admin.ch](mailto:hanspeter.nuetzi@bfe.admin.ch)

**Marc Cavigelli**, Sektion Industrie und Dienstleistungen, Bundesamt für Energie, [marc.cavigelli@bfe.admin.ch](mailto:marc.cavigelli@bfe.admin.ch)

## TAGUNG UND ARTIKELSERIE

Am 18. Juni 2013 organisieren der SIA, Ämter der Stadt Zürich (AHB, UGZ, IMMO) und EnergieSchweiz eine Tagung zum Thema «Qualität durch Mässigung? – Suffizienz im bebauten Umfeld». Informationen und Anmeldung unter: [www.sia.ch/suffizienz](http://www.sia.ch/suffizienz)

Der Artikel auf dieser Seite ist der letzte einer Serie, in der die drei Träger der Tagung ihre Überlegungen zum Thema wiedergeben. Bereits erschienen sind die Artikel «Ist Suffizienz zukunftstauglich?» (TEC21 11/2013) und «Suffizienzpfad Energie» (TEC21 17/2013).

Anlässlich der Tagung wird zudem ein Dossier von TEC21 und Tracés zum Thema erscheinen.